

## Synopsis Hauptsatzung

| aktuelle Fassung   | Neufassung   | Bemerkungen  |
|--|--|--|
| <p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016) und Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017))</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> | <p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Satzung vom 04.07.2014), Kreistagsbeschluss vom 29.09.2016 (Satzung vom 30.09.2016), Kreistagsbeschluss vom 11.05.2017 (Satzung vom 15.05.2017) <b>und Kreistagsbeschluss vom _____ (Satzung vom _____)</b>):</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> |  |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Kreistagsmitglieder</u></p> <p>Die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".</p>   | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Kreistagsmitglieder</u></p> <p>Die von den <b>Bürgerinnen und</b> Bürgern der kreisangehörigen <b>Städte und</b> Gemeinden gewählten Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".</p>  | <p>Gendergerechte Sprache<br/>Klarstellende Änderung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u></p> <p>(1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Landrates/der Landrätin.</p>   | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin</u></p> <p>(1) Der Kreistag wählt <b>eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter</b> des Landrates/der Landrätin.</p>  | <p>Gendergerechte Sprache</p>                            |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse</u></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Für jedes Ausschussmitglied ist <b>ein/e persönliche/r Vertreter/in</b> zu wählen. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten sich die stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der jeweiligen Fraktion in alphabetischer Reihenfolge – <b>mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses</b>. Sind auch alle stellvertretenden Ausschussmitglieder verhindert, können die jeweiligen Fraktionsmitglieder die Vertretung in den Ausschüssen – mit Ausnahme des Kreisausschusses <b>und des Jugendhilfeausschusses</b> – in alphabetischer Reihenfolge wahrnehmen.</p> | <p>Gendergerechte Sprache</p> <p>Nach § 4 AG KJHG NRW kann nur die persönliche Vertreterin oder der persönliche Vertreter an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und Stellvertreter/in muss der Platz unbesetzt bleiben. Diese spezialgesetzliche Regelung geht der Hauptsatzung vor, sollte aber klarstellend in diese aufgenommen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>   | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(3) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. <b>Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.</b></p>  | <p>Nach Einvernehmen in der Fraktionsvorsitzenden-Runde am 03.11.2020 soll die derzeitige Regelung zur Gewährung einer Entschädigung für die Teilnahme an Video- bzw. Telefonkonferenzen, die der Kreistag in seiner Sitzung am 08.09.2020 getroffen hat, mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung fortgeführt werden.</p>  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>(4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen zur Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.</p>   | <p>(4) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen <b>zu</b> Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes gelten generell als genehmigt. Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für die Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung genannten Betrages gezahlt.</p>   | <p>Redaktionelle Änderung</p>   |
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p> | <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;"><u>Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen</u></p> <p>(2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz <del>von 8,84 Euro bzw. mindestens</del> in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz <del>in Höhe von 8,84 Euro bzw.</del> mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im</p> | <p>Der veraltete Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde sollte aus der Hauptsatzung entfernt werden.</p> <p>Der veraltete Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde sollte aus der Hauptsatzung entfernt werden.</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,84 Euro bzw. mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.</p> | <p>Haushalt ersetzt.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht. Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung <b>wird</b> höchstens <del>8,84 Euro bzw. mindestens</del> die Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnes erstattet.</p> | <p>Die alte, widersprüchliche Regelung sollte modifiziert werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verträge</u></p> <p>(1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;</li> <li>b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,</li> </ul>   | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;"><u>Verträge</u></p> <p>(1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, mit dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. <b>r</b> KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verträge auf Grund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;</li> <li>b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,</li> </ul>   | <p>Änderung der KrO NRW</p>   |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;</p> <p>d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst q KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die Dezernenten.</p> | <p>wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro oder im Haushaltsjahr 40.000,00 Euro nicht überschreitet;</p> <p>d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.</p> <p>(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. <b>r</b> KrO NRW sind die/der Allgemeine Vertreter/in und die <b>Dezernentinnen und Dezernenten</b>.</p> | <p>Änderung der KrO NRW<br/>Gendergerechte Sprache</p>  |
| <p>§ 19</p> <p><u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>   | <p>§ 19</p> <p><u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>   | <p>Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt durch Änderungssatzung. Daher bleibt die Regelung zum Inkrafttreten unberührt.<br/>Das Datum der Änderungssatzung wird in die Fußnote zur Satzungsüberschrift aufgenommen.</p> |

Änderungen sind in Rot gekennzeichnet.